Verkaufs- und Lieferungsbedingungen *Stand Oktober 2016*

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich
- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB") sind Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote sowie Auskünfte und Beratungen zwischen uns und dem Kunden, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes schriftlich niedergelegt worden ist. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.
- 1.2 Diese AGB gelten im Rahmen langfristiger Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden auch für künftige Aufträge bzw. Bestellungen, ohne dass es in jedem Einzelfall eines erneuten Hinweises bedarf. Von den AGB abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen gelten hingegen jeweils nur für den betreffenden Vertrag und nicht für die gesamte Geschäftsbeziehung, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart wird.
- 1.3. Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer.
- 1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 2. Vertragsschluss
- 2. Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei uns bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen; mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 3. Preise
- 3. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk, ohne Verpackung, die wir zum Selbstkostenpreis berechnen und ohne Umsatzsteuer.
- 4. Zahlungsbedingungen
- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware fällig und zahlbar rein netto Kasse.
- 4.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens gesetzliche Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechnet.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Nach Setzung einer angemessenen Frist steht uns das Recht in diesem Falle zu, vom

Vertrag zurückzutreten, ohne dass entsprechende Ansprüche des Kunden entstehen.

- 4.4 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
- 5. Lieferumfang
- 5. Unsere Lieferungen erfolgen in Umfang und Ausführung gemäß unseren Auftragsbestätigungen, Lieferänderungen sind von uns schriftlich zu bestätigen. Konstruktive Änderungen unserer Produkte und daraus resultierende Abweichungen von Maßen und Gewichten bleiben uns vorbehalten, soweit diese den Vertragsinhalt nicht gefährden und dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6. Lieferfrist
- 6. Lieferfristen beginnen ab Versanddatum der jeweiligen Auftragsbestätigungen. Im Falle von notwendigen Mustern oder Zeichnungen beginnt die Lieferfrist erst nach dem Eintreffen der diesbezüglichen Unterlagen und unserer Bestätigung.
- 7. Lieferverzug
- 7.1 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Bei Fristen und Lieferungen, die nicht ausdrücklich als "fix" vereinbart werden, verpflichtet sich der Kunde, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten zu setzen.
- 7.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs, nach vorheriger Anmeldung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- 8. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme
- 8.1 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers. Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung gehen zu Lasten des Käufers. Falls keine besondere Versandvorschrift vorliegt, so wird dieser nach unserem Ermessen bewirkt, ohne Garantie für die billigste



Versandart, jedoch in dem Bestreben, den optimalen Versandweg auszuwählen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft die Lieferungen abzunehmen und zwar auch im Falle von Teilsendungen, soweit dies dem Kunden zumutbar und in dessen mutmaßlichen Interesse ist. Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, deren Bezahlung bis zur vollen Auslieferung des Auftrages zurückzuhalten. Die allgemeinen Abnahmeverzugsregeln werden hiervon im Übrigen nicht berührt.

9. Mängel

- 9.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 9.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit, Stückzahl und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 9.3 Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich nach Empfang der Ware in Textform angezeigt werden; zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden (§ 377 HGB). Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- 9.4 Im Übrigen leisten wir für berechtigte, fristgerecht angezeigte Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. In diesem Fall tragen wir die Aufwendungen, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlich sind, soweit sie den üblichen Kostensätzen entsprechen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der beanstandeten Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnen wir diese ernsthaft und endgültig ab, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln oder einer unwesentlichen Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.6 . Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Mängel bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 9 und der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig in Textform angezeigt hat.

9.8 Gewährleistung wird ausdrücklich für folgende Ausfallursachen ausgeschlossen: Unsachgemäße Lagerung, falscher Einbau, Torsionsbeanspruchung, zu kleiner Biegeradius und andere Einflüsse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die Waren unser Eigentum. Der Kunde ist befugt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu verfügen.
- 10.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei der Verarbeitung von Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 10.3 Die aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
- 10.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Kunden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 10.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 10.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 10.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Unsere Haftung ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen

haben sowie bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 11.3 Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzhaftung auf den typischen Schaden begrenzt, der bei Vertragsschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände vorhersehbar war. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind. Eine Haftung einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall, Nutzungsausfall oder Verlust von Verträgen, ist ausgeschlossen.
- 11.4 Schadensersatzansprüche auf Grund fehlerhafter Angaben in unseren Katalogen, Preislisten oder Ähnlichem sind ausgeschlossen. Werden uns solche fehlerhaften Angaben bekannt, werden wir den Kunden vor Ausführung der Bestellung auf diese hinweisen.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 11.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand12.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 12.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort Gummersbach. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 13. Sprache und Salvatorische Klausel
- 13.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen uns und dem Besteller sind in deutscher Sprache zu erstellen.
- 13.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.